

BGer 5A 518/2018 vom 25. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_518_2018

FR: TF 5A 518/2018 du 25 juin 2018

IT: TF 5A 518/2018 del 25 giugno 2018

Regeste

Aufhebung der geführten Begleitbeistandschaft und Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit dem 15-seitigen Entscheid des Obergerichts, in welchem die Erforderlichkeit der gegenüber der Mutter verfügten Massnahme ausführlich dargestellt wird, sondern einzig diverse Statements des Beschwerdeführers (er befinde sich in einer Notlage und alles werde formell abgeschmettert; er erhalte die Post oft nicht auf dem ordentlichen Weg, sondern müsse persönlich vorsprechen; er werde jeweils vor vollendete Tatsachen gestellt; er werde übervorteilt). Damit ist nicht aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid hätte Recht verletzen können.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.